

Ressort Sicherheit und Technik (Axel Birtel)

NfL 68/99

Ballone mit einem Kennzeichen in der Form D-Eigenname dürfen gemäß den Nachrichten für Luftfahrer seit dem 1. März 2003 nicht mehr betrieben werden. Dies gilt auch dann, wenn ein gültiger Nachprüfschein vorhanden ist. Wer einen solchen Ballon betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Geldbußen belegt ist.

„e-Zeichen“ für Funkgeräte in Kraftfahrzeugen

Funkgeräte, die in Kraftfahrzeugen eingebaut sind, dürfen nach der EG-Richtlinie 95/54/EG aus dem Jahre 1997 seit dem 01. Oktober 2002 eine maximale Sendeleistung von 5 Watt ausstrahlen. Sie müssen ein „e-Zeichen“ tragen. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die Elektronik in Fahrzeugen beeinflusst wird und zu Fehlfunktionen führt. Auskünfte zu diesem Thema erteilen Betriebe des KfZ-Handwerks sowie die Funkgeräte-Hersteller.

Der DFSV empfiehlt seinen Mitgliedern, beim Neukauf und Einbau von Funkgeräten in Fahrzeugen auf diese Richtlinie zu achten.